



## 1. Generell

- Alle Honorarabrechnungen sind HR Services zuzustellen
- Werden Spesen ausbezahlt, sind die Spesenbelege der Honorarabrechnung beizulegen
- Bei Honoraren über CHF 500.- ist immer ein Leistungsnachweis beizulegen
- Soll die Auszahlung eines Honorars einer Firma, Institution etc. gutgeschrieben werden, muss von dieser Organisation eine Rechnung verlangt werden (keine Honorarabrechnung)
- Für Mitarbeitende mit einer aktiven Voll- oder Teilzeitbeschäftigung an der Universität Basel erfolgt die Auszahlung eines Honorars ausschliesslich über HR, nicht über das Ressort Finanzen und Controlling
- Honorarabrechnungen bitte nur einmal einreichen, entweder per Post oder eingescannt per Mail

## 2. Honorare an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz

- Bis zu einem Betrag von jährlich CHF 2300.- müssen keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Der Honorarempfänger kann aber auf dem Honorarformular ankreuzen, wenn er diese Abzüge wünscht
- Bei Honorarempfänger im Rentenalter gilt ein Freibetrag für die Sozialversicherungen von monatlich CHF 1400.-
- Selbständig Erwerbende müssen einen Selbständigkeitsnachweis beilegen. Dieser ist bei der zuständigen Ausgleichskasse erhältlich. Dieser Nachweis wird bei den Finanzdiensten hinterlegt und ist vom Ausstellungsdatum an 5 Jahre gültig, sodass innerhalb dieser Periode kein Nachweis mehr verlangt werden muss bei einer erneuten Honorarauszahlung
- Bei ausländischen Honorarempfängern, die eine B- oder L-Bewilligung besitzen, muss eine Kopie der Bewilligung beigelegt werden. Diesen Personen wird die Quellensteuer in Abzug gebracht (in der Regel Tarif D, Nebenverdienst, 10%)
- Bei ausländischen Honorarempfängern, die eine C-Bewilligung besitzen, muss eine Kopie der Bewilligung beigelegt werden. Diesen Personen wird keine Quellensteuer in Abzug gebracht

## 3. Honorare an Personen mit Wohnsitz im Ausland

- Bei einem Aufenthalt bis zu 8 Tagen pro Jahr benötigt ein/e Honorarempfänger/in keine Bewilligung. Ihr/ihm werden keine Sozialversicherungsbeiträge und keine Quellensteuer abgezogen
- Bei einem Aufenthalt ab 9 Tagen muss **vor** Ausübung der Leistungen in der Schweiz eine Bewilligung beantragt werden (Meldeverfahren oder L-Bewilligung). Von dem Honorar werden Sozialversicherungsbeiträge und Quellensteuer abgezogen
- Wird die Dienstleistung im Ausland erbracht, werden keine Sozialversicherungsbeiträge und keine Quellensteuer abgezogen